

Satzung GLEITSCHIRMCLUB Fränkische Schweiz e.V.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name: Eintragung: Sitz

Der Verein heißt Gleitschirmclub Fränkische Schweiz e.V. und wird unter diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Hohenmirsberg, 91278 Pottenstein. Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 2 Vereinszweck: Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gleitsegel- und Drachenflugsports und der Flugsicherheit. Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretung: Geschäftsführung

- I. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein, gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- II. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft und/oder von Dritten geführt, die von der Vorstandschaft zu beauftragen sind. Entgelte müssen angemessen sein.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Satzung

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- a) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister
- b) Arten von Vereinsvorschrift, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass
- c) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung, sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten
- d) Vereinsorgane
- e) Auflösung des Vereins

- f) Sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Satzungsvorschriften werden von der Hauptversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 5 Vereinsordnung

Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung. Sie werden von der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen.

Vorschriften, die durch die Hauptversammlung erlassen worden sind, können nur von der Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung, rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist.
- III. Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet, bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.
- II. Der Austritt ist unter Wahrung einer zweimonatigen Frist schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- III. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied in grober Weise die Flugsicherheit verletzt, insbesondere Dritte gefährdet oder das Ansehen, den Vereinsfrieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich ein Jahr in Verzug befindet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und an den Vereinswettbewerben teilzunehmen. Die Pflichten ergeben sich aus den Vereinsvorschriften.

§ 9 Beiträge

- I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragszahlung sind nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.
- II. Beiträge sind Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Arbeitsleistungen an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen.
- III. Die Höhe und Art der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- IV. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres.
- V. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt, oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Mitgliedschaft unberührt.

Dritter Teil: Hauptversammlung: Kassenprüfung

§ 10 Arten und Einberufung

Einmal im Jahr ist die Hauptversammlung einzuberufen, sie soll innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden, sie dient zur Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusgemäß zur Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder.

- I. die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.
- II. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.
- III. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 11 Tagesordnung: Anträge

In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen.

1. Anträge und Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;
2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Mehrheit einer Behandlung zustimmt;

3. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem
Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle
eingegangen sind.
 - I. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten
 - II. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller bekannt ist.

§ 12 Abstimmung: Mehrheit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur in der
Versammlung erfolgen. Vertretung und Bevollmächtigung sind unzulässig.
- II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den
satzungsmäßigen bestimmten Fällen geheim; in allen anderen
Angelegenheiten wird offen abgestimmt. Es sei denn, die Mehrheit stimmt
einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- III. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit
einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- IV. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der
Versammlungsleiter.

§ 13 Versammlungsleiter: Protokoll

- I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der
stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch offene
Abstimmung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das
Hausrecht.
- II. Bei Angelegenheiten die den Versammlungsleiter persönlich betreffen,
insbesondere bei der Entlastung der Wahl, wird durch offenen Abstimmung
ein Mitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört noch für ein
Vorstandsamt kandidiert.
- III. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern
wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren.
Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt nach
den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen.

Vierter Teil: Vorstandschaft

§ 15 Zusammensetzung

- I. Der Vorstandschaft gehören an:
 1. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende;
 2. der Kassier
 3. der Beisitzer
- II. Zahl und Funktion der Beisitzer werden von der jeweiligen Hauptversammlung
durch Beschluss festgelegt.

- III. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein anderes Mitglied von der Hauptversammlung gewählt wird.

§ 16 Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Beschlussfassung

- I. Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich, telefonisch oder mit Telefax fassen.
- II. Die Beschlüsse werden mit der Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Nichterreichen dieser Mehrheit ist der Antrag abgelehnt.
- III. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung / Wegfall der Gemeinnützigkeit

§ 18 Zuständigkeit: Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Hauptversammlung, sowie nichts anderes bestimmt ist.
- II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 19 Liquidation: Vermögen

- I. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder der zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich den Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden.
- II. Sollte die Auflösungsversammlung nichts anders vorsehen, fällt das Vermögen dem Deutschen Hängegleiter Verband e.V. zu, mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden.
- III. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, sowie des §2 dieser Satzung wird mit dem Vereinsvermögen, wie in §19 Abs. II verfahren.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 20 Verabschiedung: Inkrafttreten

- I. Diese Satzung wurde am 16.03.1993 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- II. In dieser Satzung wurden am 15.3.2003 in der Mitgliederversammlung der § 2 komplett ersetzt, dem § 19 wurde Abs. III hinzugefügt, dem § 20 wurde Abs. II hinzugefügt.
Sie löst die Form vom 16.3.1993 mit Eintragung in das Vereinsregister ab.

Bestätigung:

Die in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2003 beschlossene Satzungsänderung wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. 975 eingetragen.

Amtsgericht Bayreuth

- Vereinsregister

Bayreuth, den

13.05.03

Urkundsbeamtin in der
Geschäftsstelle

PAF

Pfeiffer
Justizsekretärin

